



## Hafen- und Hausordnung des Salzburger Yachtclub

Sektion West – Zell am Wallersee

Sektion Ost – Neumarkt am Wallersee

### 1. ALLGEMEINES

Die Clubordnung gilt für alle Mitglieder des Salzburger Yacht-Clubs, deren Gäste und Gastlieger. Der SYC ist ein Sportverein im Rahmen des Österreichischen Segelverbandes und keine Marina in der Art eines gewerblichen Dienstleistungsbetriebes. Im Sinne einer kameradschaftlichen, naturverbundenen & sportlichen Ausübung des Segelsportes sollen alle Clubmitglieder und Gäste, die nachstehenden Regeln befolgen.

### 2. HAFTUNG / BESCHÄDIGUNGEN

Die Clubeinrichtungen stehen allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Eine Haftung des SYC kann daraus nicht abgeleitet werden. Vielmehr geschieht die Benutzung der Clubeinrichtungen auf eigene Gefahr. Es wird empfohlen, eine für alle einschlägigen Risiken umfassende Haftpflichtversicherung für Anhänger, Zubehör usw. abzuschließen.

Um unter der Flagge des SYC zu segeln, müssen alle Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für Ihr Boot abschließen bzw. haben.

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verlust von Booten, Anhängern oder sonstigem Zubehör.

Die Wartung, Pflege und Erhaltung der Clubanlagen, Stege und Abstellflächen obliegt allen Mitgliedern gemeinsam! Bitte behandeln Sie deshalb alle Anlagen pfleglich und halten Sie diese sauber und abfallfrei. Auf ein gutes Einvernehmen mit den Anrainern und den anderen Hafennutzern wird größter Wert gelegt.

Im Hafengelände bzw. Clubgelände erfolgte Beschädigungen an Booten, Hängern, Zubehör, sowie an Hafenanlagen, etc. sind vom Verursacher neben dem Geschädigten auch dem Sektionsleiter zu melden und mittels Fotos und Skizzen zu dokumentieren. Personenschäden müssen der Polizei bzw. der Rettung gemeldet werden.

### 3. MITTEILUNGEN & KONTAKT

Die Statuten, aktuelle Termine, Ergebnislisten, News etc. des SYC finden sich auf der Homepage unter [www.syc.or.at](http://www.syc.or.at).

Zusätzlich können die Informationen im Schaukasten am Clubhaus bzw. am Schwarzen Brett ausgehängt werden.

Der Vorstand kann über die E-Mailadresse [club@syc.or.at](mailto:club@syc.or.at) kontaktiert werden.

Die Sektionsleiter können über die E-Mail-Adresse [hafenmeister-ost@syc.or.at](mailto:hafenmeister-ost@syc.or.at) oder [hafenmeister-west@syc.or.at](mailto:hafenmeister-west@syc.or.at) angeschrieben werden.

### 4. SEKTIONSLEITER OST oder SEKTIONSLEITER WEST (HAFENMEISTER)

Im Rahmen des Clubvorstandes nimmt der jeweilige Sektionsleiter die Funktion des Hafenmeisters wahr und ist somit für die Belange der Yachthafen und Clubgelände Zell am Wallersee und Neumarkt am Wallersee zuständig:

- Zuteilung von Wasser- und Landliegeplätzen bzw. Stellplätze im Winterlager.
- Terminisierung und Leitung von Arbeitseinsätzen wie Ein- und Auswintern bzw. die Einteilung von weiteren Terminen.
- Wartung, Pflege und Erhaltung der gesamten vom SYC genutzten Anlagen, wie Kran, Holzstege, Dalben, Jollensteg, Elektroverteilerkästen, Wasseranschluss, Materialhütte, Grün- und Abstellflächen, usw.
- Vergabe von Arbeiten an Professionisten, in sowie Neuanschaffungen von Geräten und Verbrauchsgütern. In Abstimmung mit dem Vorstand.
- Kontaktperson zu Fischern, Bootsverleih, Segelschule, Anrainer und weiteren Hafenbenutzern.

Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen und geordneten Hafenbetriebes ersuchen wir, den Anordnungen der Sektionsleiter unbedingt Folge zu leisten.

## **5. SEEMANNSCHAFT und YACHTGEBRÄUCHE**

Der optische Zustand der gesamten Hafenanlage, der Boote und Hänger ist das Aushängeschild eines Yachtclubs. Daher ist strikt zu vermeiden:

- Der Eindruck von ungepflegten oder vernachlässigten Booten und Bootsanhänger.
- Verschlissene Bootsabdeckungen, Tauwerk, Clubstander und dergleichen.
- Unseemännisch aufgetuchte oder schlecht versorgte Segel.
- Schlagende Fallen

Alle Liegeplatzbenutzer werden ersucht, die ihnen zugeteilten Liege- oder Abstellplätze in Eigenverantwortung funktionsfähig und sauber zu halten. Bei längerer Abwesenheit ist es ratsam, den jeweiligen Liegeplatznachbarn bzw. den Sektionsleiter zu informieren.

Alle Boots An- und Verkäufe, sowie Besitzänderungen bei Booten sind dem Oberbootsmann oder Vorstand unverzüglich mitzuteilen, ein Besitzerwechsel bedeutet nicht automatisch eine Mitgliedschaft des neuen Besitzers im SYC und auch nicht ein Anrecht auf einen Liegeplatz.

Alle zum SYC gehörenden Yachten, Jollen & Katamarane sollen einen Clubstander führen.

Jollen und Katamarane können, müssen aber keinen Stander fahren – sie tragen am Heck einen Aufkleber mit Clubwimpel.

Hinweise zur korrekten Flaggenführung:

- Der Clubstander darf nur von Clubmitgliedern geführt werden.
- Der Stander wird im Top gefahren, er weht bei Tag und Nacht, vom An- bis zum Absegeln. Kann der klassische Standerstock nicht gesetzt werden, ist eine Hilfskonstruktion zu wählen. Wenn dies auch nicht möglich ist, kann der Stander an oberster Stelle unter der Backbordsaling gefahren werden oder der Clubwimpel wird im Achterstag gefahren.

## **6. AUFENTHALTSRÄUME, GARDEROBEN, BOOTSHAUS, KÜCHEN**

In allen Räumen des SYC gilt es Ordnung zu halten.

Wenn die Küche, Griller, Herd, etc. benutzt wurden, müssen diese auch wieder gereinigt oder verstaut werden.

Wenn der Geschirrspüler voll ist, soll dieser eingeschaltet oder ausgeräumt werden.

Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht in den Kühlschränken zurückgelassen werden. Die Kühlschränke werden am Sonntag oder Montag geleert.

Leere Gebinde müssen wieder mitgenommen werden.

Kleidungsstücke, Handtücher, etc. die in der Garderobe bis zum Einwintern verbleiben, werden entsorgt.

Die Werkbank im Bootshaus muss geordnet und sauber zurückgelassen werden.

## **7. CLUBBOOTE**

Das Ruderboot in West ist nach der Benützung aufzubocken, anzubinden und der Wasserablauf am Heck muss geöffnet werden.

Die Motorboote sind ausschließlich für Regatta und Trainingseinsätze zu verwenden. Diese dürfen nur Personen benutzen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis haben.

Darüber hinaus herrscht auf dem Wallersee ein ganzjähriges Motorbootfahrverbot.

Die Clubeigenen Segelboote dürfen nur nach Absprache mit dem Oberbootsmann, Jugendwart oder Vorstandes benutzt werden.

Für verursachte Schäden und deren Behebung an den Clubbooten ist der Verursacher zuständig und verantwortlich. Vorhanden Schäden müssen dem Stückmeister oder Vorstand gemeldet werden.

## **8. ARBEITSEINSÄTZE**

Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen im Rahmen der Aus- oder Einwinterungsarbeiten, Regatten oder gesonderten Terminen ist für alle Mitglieder des SYC erwünscht.

Die Einteilung und die Terminierung übernimmt der Sektionsleiter, die Wettfahrtleitung oder der Vorstand nach Absprache.

## **9. KINDER**

Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Tragen von Schwimmwesten für Nichtschwimmer auf Stegen und Booten ist Pflicht.

## **10. HUNDE**

Hunde sind stets an der kurzen Leine zu führen. Eventuelle Verunreinigungen sind durch den Hundehalter zu beseitigen.

Soweit zugelassen sind sie an der kurzen Leine zu führen.

## **11. BEHÖRDLICHE AUFLAGEN und UMWELTSCHUTZ**

Im gesamten Hafengebiete / Clubgelände herrscht Fahrverbot, einzig zum ein-, und ausladen oder beim ein-, und auskranen darf der Hafengebiete bzw. das Clubgelände befahren werden.

Bootsanhänger mit oder ohne Boote dürfen weder im Kranbereich noch auf der Hafenspazierweg längere Zeit abgestellt werden. Anhänger sind baldmöglichst nach dem Einkranen der Boote wegzufahren.

Bei Wartungsarbeiten, die auf keinen Fall im Kranbereich, sondern ausschließlich auf den Abstellplätzen und hier auch nur in geringem Umfang durchgeführt werden können, ist jegliche Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigung zu vermeiden. Achten Sie darauf, dass Reparatur- oder Wartungsarbeiten die anderen Hafengebiete nicht belästigen und keine Gewässerverschmutzung verursachen. Verzichteten Sie bitte bei Reinigungsarbeiten auf chemische Zusätze. Sollten Verunreinigungen der Anlagen oder des Wassers passieren, dann sorgen Sie unverzüglich für die fachgerechte Beseitigung des Schadens. Sprechen Sie gegebenenfalls dazu den Sektionsleiter an.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für verursachte Schäden aller Art die Verursacher selbst haften.

Anfallender Hausmüll kann in geringen Mengen in der clubeigenen Mülltonne entsorgt werden.

Sondermüll wie verbrauchte Batterien und Akkus, Altöle, Farben, Pinsel usw. wie auch Sperrmüll müssen selbst entsorgt werden.

Fäkaltanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Betrieb von automatischen Bilgenpumpen ist wegen der Gefahr einer unbeabsichtigten Gewässerverschmutzung nicht erlaubt.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle SYC - Boote nur mit zugelassenen und umweltverträglichen Unterwasseranstrichen versehen werden.

Der Betrieb von Boots-Verbrennungsmotoren im Wasser ist ausnahmslos verboten.

## **12. STEGANLAGEN**

Boote sind in der Wasserliegebox so festzumachen, dass weder Dalben, die Steganlage, noch die Nachbarboote beschädigt werden können. Das längere Ablegen von Bootszubehör oder anderer Gegenstände auf den Stegen ist zu vermeiden.

Die Stege dienen vorrangig der Ausübung des Segelsports, Baden ist grundsätzlich erlaubt, sofern es der Segelbetrieb zulässt.

Die Stege sind sauber und freizuhalten!

## **13. SLIPANLAGEN**

Die Slipanlagen stehen allen Clubmitgliedern auf eigene Verantwortung und Gefahr zur Verfügung. In der Zufahrt in West (Waldstück) dürfen keine Boote oder Anhänger abgestellt werden.

## **14. SCHLÜSSEL**

Alle jugend- und ordentlichen Mitglieder können gegen Erlegung einer Kautions in der Höhe der aktuellen Gebührenregelung, einen Clubschlüssel erwerben.

Dieser sperrt:

- den Krankkasten
- die Eingangstüre zum Mittelsteg (Ost)
- den Haupteingang Clubhaus Ost und West
- die Eingänge zu den Toilettenanlagen, der Garderobe und dem Bootshaus im Clubhaus West

Für die Schrankenanlage in West ist ein gesonderter Schlüssel beim Sektionsleiter anzufragen.

Jedes Mitglied ist angehalten vor dem Verlassen des Clubgeländes zu prüfen ob alle Türen etc. ordentlich verschlossen sind.

Schlüssel dürfen weder an andere Mitglieder noch an sonstige Personen verborgt oder weitergegeben werden!

Bei Nichtbeachtung haften die Weitergeber für die dadurch entstehenden Schäden.

Bei Beendigung der Clubmitgliedschaft ist der Clubschlüssel unaufgefordert zurückzugeben!

## **15. ELEKTROANSCHLÜSSE**

Bei Kurzschlüssen sind umgehend deren Ursachen zu beseitigen und die Sicherungen zu reaktivieren. Ist dies nicht möglich, ist umgehend der Sektionsleiter oder Vorstand zu verständigen.

Landanschlüsse dürfen nicht dauerhaft belegt werden.

Es dürfen ausschließlich einphasige 230 V / 16 A CEE Stecker („Campingstecker blau“) und Kabel mit einem Querschnitt von min. 2.5mm<sup>2</sup> benutzt werden.

Der Sektionsleiter, dessen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder sind berechtigt nicht konforme Kabelverbindungen, ohne Ankündigung, zu entfernen.<sup>7</sup>

## **16. SOMMER LAND- UND WASSER-BOOTSLIEGEPLÄTZE**

Alle ordentlichen bzw. Jugendmitglieder, die Bootseigner sind können einen Liegeplatz beantragen.

Grundsätzlich ist vor der Anschaffung eines Bootes die Möglichkeit eines Liegeplatzes mit dem Sektionsleiter abzusprechen.

Über die grundsätzliche Vergabe von Liegeplätzen entscheidet der Clubvorstand.

Die Einteilung im Hafen trifft der Sektionsleiter jährlich nach den aktuellen Erfordernissen. Ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht, wobei jedoch nach Möglichkeit auf „angestammte“ Plätze Rücksicht genommen wird.

Werden die Anweisungen des Sektionsleiters nicht befolgt, hat dieser das Recht, zu Unrecht gewasserte oder abgestellte Boote auf Kosten des Eigners aus den Clubanlagen entfernen zu lassen.

Abgestellte Bootsanhänger dürfen nicht abgesperrt werden, um sie beim z.B. Grasmähen verschieben zu können.

An Land abgestellte Boote und Hänger müssen dem Eigner zugeordnet werden können. Die Kennzeichnung regelt der Sektionsleiter.

Der Verzicht auf die Zuteilung eines Wasser- oder Landliegeplatzes muss dem Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist die Liegeplatzgebühr für das gesamte laufende Jahr fällig.

## **17. WINTERLAGER**

Auf den Wiesen zwischen Hafenbecken und dem Clubhaus Ost dürfen Boote der und Anhänger der Wasserlieger nur zwischen dem 1. September und dem 15. Juni abgestellt werden!

In der Zeit dazwischen sind die Anhänger auf den dafür vorgesehenen Abstellplatz zu verbringen. Die Einteilung trifft der Sektionsleiter.

Alle Bootseigner sind verpflichtet, nach dem Auswintern das Gelände von den Spuren des Winterlagers zu säubern. Alle über den Winter gesetzten Sturmabspannungen, Pfosten, Erdnägel und dergleichen, sind sorgfältig zu entfernen.

Bei Verstößen gegen die Statuten, Clubordnung, Kranordnung, gute Seemannschaft, Yachtgebräuche, guten Sitten oder grob unsportlichem Verhalten kann nach einem Vorstandsbeschluss eine weitere Vergabe eines Liegeplatzes verweigert bzw. die Clubmitgliedschaft aberkannt werden.

## **Der Vorstand**